

Protokoll der 28. Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2012

Anwesend	Rainer Beck Irene Elford Günther Jehle Norbert Gantner Horst Meier Monika Stahl
Entschuldigt	Josef Biedermann

2012/235 Protokoll der 27. Gemeinderatssitzung vom 27. November 2012

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. November 2012 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2012/236 Vergabe Gestaltungskonzept Jahresbericht

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2009/241 vom 17. Februar 2009 wurde die Gestaltung des Jahresberichts der Gemeinde Planken an Beck Grafikdesign Est. Planken für die Berichte der Jahre 2008 bis 2011 vergeben. Nach der Erstaussgabe im Jahr 2008 belief sich das Kostendach für die Jahresberichte 2009 bis 2011 auf jährlich CHF 6'025.60. Nun steht die Vergabe der Gestaltungsarbeiten für den Jahresbericht 2012 an.

Nachdem in Planken mit Beck Grafikdesign Est. lediglich ein Gestaltungsbüro ansässig ist und die Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers nach der Anpassung des Gemeindegesetzes neu bei CHF 10'000 liegt, wird vorgeschlagen, auf ein Ausschreibungsverfahren zu verzichten und die Gestaltung des Jahresberichtes der Gemeinde Planken zum offerierten Preis von CHF 6'382.80 inkl. MWST an Beck Grafikdesign Est., Planken, zu vergeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur Gestaltung des Jahresberichts der Gemeinde Planken bis auf Weiteres an Beck Grafikdesign Est., Planken, zum Offertpreis von CHF 6'382.80 inkl. MWST zu vergeben.

2012/237 Erhöhung Gebühren Rauchgaskontrolle ab 1. Januar 2013

Sachverhalt Die Regierung hat am 4. September 2012 die Abänderung der Luftreinhalte-Gebührenverordnung genehmigt und erlassen. Die Änderung betrifft Öl- und Gasfeuerungen, die vom Feuerungskontrolleur geprüft werden. Die im Jahr 2001 in Planken letztmals festgelegte Gebühr von CHF 50.00 soll auf CHF 70.00 angehoben werden. Damit wird den veränderten Anforderungen und Rahmenbedingungen Rechnung getragen. Die Gebührenerhöhung wurde vorgängig von einer Arbeitsgruppe, welche sich aus Vertretern der Gemeinden und dem Amt für Umweltschutz zusammensetzte, geprüft. Die Gebühr von CHF 70.00 für eine Rauchgaskontrolle setzt sich wie folgt zusammen und wird wie bisher über die Umlagenrechnung der Gemeinde vereinnahmt:

1. Rauchgaskontrolle CHF 60.00
2. Messausrüstung CHF 3.00
3. Administrativer Aufwand CHF 5.00
4. Spielraum für Taxpunkterhöhung CHF 2.00

Bei den mehrwertsteuerpflichtigen Gemeinden kommt zum Betrag von CHF 70.00 noch die Mehrwertsteuer hinzu. Dies betrifft die Gemeinde Planken jedoch nicht. Es obliegt dem Gemeinderat, die Gebührenanpassung zu bestätigen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gebühr für die Rauchgaskontrolle ab 1. Januar 2013 gemäss der Luftreinhalte-Gebührenverordnung auf CHF 70.00 festzusetzen.

2012/238 Dorfstrasse 44, Rechenmacherhaus: Keine formelle Unterschutzstellung

Sachverhalt Seit Jahren bemüht sich die Denkmalschutzkommission des Landes, das in Privatbesitz befindliche Wohnhaus mit der Bezeichnung „Rechenmacherhus“ an der Dorfstrasse 44 in Planken unter Denkmalschutz zu stellen. An seiner Sitzung vom 27. November 2012 wurde nun der Gemeinderat über die Entscheidung der Regierung hinsichtlich der formellen Unterschutzstellung dieses Gebäudes informiert. Die Regierung ist der Empfehlung der Denkmalschutzkommission nicht gefolgt und hat die formelle Unterschutzstellung des wohl ältesten Plankner Wohnhauses nicht verfügt. Somit kann das Gebäude aufgrund des Abbruchgesuchs der Eigentümerin abgerissen werden.

Aus Sicht der VU-Gemeinderatsfraktion kann die Zerstörung eines bedeutenden Zeugnisses der liechtensteinischen Kultur-, Bau- und Siedlungsgeschichte nicht einfach hingegenommen werden. Das Gebäude mit Baujahr 1558 ist das älteste Haus in Planken und gehört zu den ältesten Wohnbauten in Liechtenstein überhaupt. Obwohl das Gebäude gemäss dem letzten Gutachten in einem schlechten baulichen Zustand ist und nicht alle Bauteile erhalten werden können, sollte geprüft werden, inwiefern ein Erhalt möglich ist.

Dazu soll der Gemeindevorsteher beauftragt werden, mit der Eigentümerin eine allfällige Übernahme des Gebäudes mittels Translozierung durch die Gemeinde auf ein gemeindeeigenes Grundstück zu besprechen. Ein Kauf des Grundstücks selbst kommt für die VU-Gemeinderatsfraktion aufgrund der Lage und des Formats der Parzelle sowie den Preisvorstellungen der Eigentümerin nicht in Frage. Sollte die Eigentümerin mit dem Vorschlag zur Übernahme des Gebäudes durch die Gemeinde einverstanden sein, ist ein entsprechendes Konzept zu erstellen, welches langfristig wieder eine Wohnnutzung vorsieht. In diesem Konzept wäre sowohl ein geeigneter neuer Standort vorzuschlagen als auch ein entsprechender Kostenvoranschlag für den Abbruch und den Wiederaufbau vorzulegen. Aufgrund der angenommenen Kostenhöhe wäre ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss selbstverständlich referendumsfähig.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Gemeindevorsteher Rainer Beck zu beauftragen, mit der Eigentümerin des Rechenmacherhauses in Kontakt zu treten und eine allfällige Übernahme des Gebäudes durch die Gemeinde zu besprechen. Anschliessend ist der Gemeinderat zu informieren und das weitere Vorgehen festzulegen.

2012/239 Wohnen in Planken – Zwischenbericht der Projektgruppe

Sachverhalt Der Gemeinderat hat am 15. Mai 2012 die Einsetzung einer Projektgruppe „Wohnen in Planken“ beschlossen und die folgenden Mitglieder bestellt: Josef Biedermann (Vize-Vorsteher), Vorsitz, Irene Lingg Beck, Margrit Meier, Thomas Meier (Gemeindebauverwaltung), Anton Nägele, Lukas Oehri und Monika Stahl (Gemeinderätin). Der Auftrag für die Projektgruppe ergab sich aus dem Beschluss des Gemeinderates an der Sitzung vom 18. Oktober 2011, als er dem Kredit für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie „Wohnen in Planken“ zustimmte und den Vize-Vorsteher mit den Vorbereitungen für die Bildung einer diesbezüglichen Projektgruppe beauftragte. „Die Projektgruppe soll abklären, unter welchen Be-

dingungen günstigen Wohnraum für junge Familien und für Alleinstehende in unserer Gemeinde geschaffen und welche Beiträge die Gemeinde diesbezüglich leisten kann (Abgabe von Boden im Baurecht, Förderung von verdichtetem Bauen, etc.). Gleichzeitig soll auch das Anliegen von älteren Menschen nach betreutem, altersgerechtem Wohnen in der Gemeinde geprüft werden.“

An den bisherigen vier Sitzungen hat die Projektgruppe Unterlagen zum Thema zusammengetragen und Grundsatzfragen besprochen. Um den Bedarf für die Abgabe von Boden im Baurecht und von altersgerechten Kleinwohnungen in der Gemeinde abzuklären schlägt die Projektgruppe eine Umfrage und eine Informationsveranstaltung vor. In einem Zwischenbericht wird der Gemeinderat über die bisherigen informiert.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Zwischenbericht der Projektgruppe „Wohnen in Planken“ vom 27. November 2012 zur Kenntnis zu nehmen und stimmt dem Vorschlag für eine Umfrage im Januar 2013 und für eine Informationsveranstaltung am Donnerstag, 21. Februar 2013, zu.

2012/240 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Waldgesetzes

Sachverhalt Die Vernetzung ökologisch bedeutsamer Lebensräume gilt im Naturschutz seit Jahren als eine der vordringlichsten Aufgaben und ist darum als zentrale Forderung im Naturschutzgesetz aus dem Jahre 1996 verankert. Oft sind es landwirtschaftliche Nutzflächen, die mittels Neuanlagen von Hecken und Feldgehölzen verschiedener Grösse eine beträchtliche ökologische Aufwertung erfahren können. Der Forderung nach mehr und auch grossflächigeren Gehölzen in intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen steht die berechnete Forderung der Landwirtschaft zum vollumfänglichen Erhalt der heute ausgeschiedenen Landwirtschaftszone gegenüber.

Dieser Konflikt widerspiegelt sich auch in der geltenden Rechtslage. So führt insbesondere die Neuanlage von Bestockungen mit mehr als 250 m² Grünfläche nach der geltenden Gesetzeslage zu einer Konkurrenz zwischen den Bestimmungen des Waldgesetzes und dem Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens.

Dieser Widerspruch lässt sich mit einer Änderung von Art. 2 des heute in Kraft stehenden Waldgesetzes lösen, indem für Bestockungen in der Landwirtschafts-

zone eine Ausnahme hinsichtlich der Entstehung von Wald vorgesehen wird. Gemäss dem neuen Art. 2 Abs. 4 des Waldgesetzes sollen mit Waldbäumen und Sträuchern bestockte Flächen in der Landwirtschaftszone, welche mit dem Ziel der Extensivierung oder Lebensraumvernetzung für wildlebende Pflanzen und Tiere geschaffen werden, nicht als Wald gelten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und die Gesetzesanpassung zu befürworten.

2012/241 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Heilmittelgesetzes

Sachverhalt Mit dem liechtensteinischen Heilmittelgesetz wurde 1990 das Regulativ vom 25. Mai 1972 über die Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel umgesetzt, das sich auf die Interkantonale Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle von Heilmittel abstützte. Viele Bestimmungen des Heilmittelgesetzes sind in ihrer heute gültigen Fassung veraltet. Denn 2002 trat das schweizerische Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte in Kraft, das mit seinen Ausführungsverordnungen von Liechtenstein mit dem Notenaustausch zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Geltung der schweizerischen Heilmittelgesetzgebung in Liechtenstein, und aufgrund Art. 4 des Zollvertrags für anwendbar erklärt wurde und die Zuständigkeiten zwischen Schweiz und Liechtenstein definierte. Das Heilmittelgesetz entspricht in weiten Teilen nicht mehr den neuen zollvertragsrechtlichen Vorgaben. Der vorliegende Entwurf der Heilmittelgesetzrevision baut auf dem schweizerischen Heilmittelgesetz und seinen Ausführungsverordnungen auf. Die Aufgaben, die das Bundesgesetz den Kantonen zuweist, sind auch für Liechtenstein näher auszuführen bzw. umzusetzen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.